

Bootsordnung des SFV Hagen, Herdecke und Umgegend e.V.

§1 gesetzliche Bestimmungen

In der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an den Stauanlagen Hengstey- und Harkortsee im Regierungsbezirk Arnsberg (veröffentlicht am 31. Januar 2004 im Amtsblatt Nr.5 für den Regierungsbezirk Arnsberg) wird unter §7 Verkehrsregeln Absatz (3) bei einem Wasserstand von 358 cm am Pegel Hattingen jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt. Dies gilt nicht für Arbeits- und Kontrollboote des Ruhrverbandes sowie für Boote der Rettungsdienste beim unmittelbaren Einsatz. Der aktuelle Pegelstand kann auf der Website der Talsperrenleitzentrale des Ruhrverbandes eingesehen werden.

§2 allgemeine Bestimmungen

Unsere Angelboote dürfen nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden, welche gegen Entrichtung der Bootsgebühr von derzeit 25.- Euro / Jahr eine Jahresmarke erworben haben und an der Krananlage eingewiesen wurden.

Die Jahresbootsmarke kann mit Vollenden des 18. Lebensjahres erworben werden.

Für den Schlüssel der Bootsanlage wird ein Schlüsselpfand in Höhe von 25.- Euro erhoben. Die Beiträge der Jahresbootsmarke für das laufende Jahr sind spätestens bis zum 31. März zu bezahlen oder der Schlüssel für die Bootsanlage ist unverzüglich abzugeben.

Vereinsfremde Personen dürfen nicht mit auf die Angelboote. Bootsscheininhaber können ein junges Vereinsmitglied

in Eigenverantwortung auf dem Angelboot mitnehmen.

Die Angelboote sind vor Antritt und nach Beendigung jeder Ausfahrt zu säubern und auf Beschädigungen zu prüfen.

Ebenfalls ist das benutzte Zubehör nach der Angelfahrt zu säubern und an den dafür vorgesehenen Stellen ordentlich abzulegen.

Die Boote müssen ordnungsgemäß befestigt bzw. gelagert werden.

Die Bootsanlage und die Tore sind sorgfältig zu verschließen.

Beschädigungen an Boot, Zubehör, Kran- oder Bootsanlage sind unverzüglich in der Geschäftsstelle zu melden.

Schadhaftes Zubehör oder Beschädigte Boote dürfen nicht weiter benutzt werden.

Reparaturen, die nachweislich aufgrund fahrlässiger oder unsachgemäßer Handhabung erforderlich sind, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Jeder Bootsbenutzer hat sich so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet bzw. behindert.

Jegliche Zweckentfremdung der Angelboote ist nicht gestattet.

Die Benutzung der Angelboote ist nur bei Tageslicht gestattet.

Bei Segelregatten ist das Regattafeld weiträumig zu umfahren.

§3 Fischfang

Aus Hegegründen ist die Benutzung eines Echolotes nicht gestattet.

Beim Schleppen auf Raubfisch ist nur eine Handangel erlaubt.

Ist mit dem Angelboot ein fester Angelplatz eingenommen worden, sind 2 Handangeln, davon eine für den Raubfischfang oder 1 Senke (1 x 1 m und mind. 5 mm Maschenweite) erlaubt.

§4 Bestimmungen Harkortsee / Ruhr

Das an der Staustufe Harkortsee (Wetter) durch Bojen

kenntlich gemachte Gebiet ist für Angelboote gesperrt. Vom

Walzenwehr Stiftsmühle ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 Metern einzuhalten. Bei Kanu- und Ruderregatten, sowie bei vereinsinternen Veranstaltungen ist die Bootsbenutzung verboten und die Krananlage abgeschaltet. Von den Ansaugöffnungen zur Wasserentnahme am Elektromark Cuno-Kraftwerk, ist ein Sicherheitsabstand von mind. 100 Metern einzuhalten.

§5 Bestimmungen Hengsteysee / Ruhr

Das an der Staustufe Hengsteysee durch Bojen markierte Gebiet und das Gebiet oberhalb der Bojenkette am Rückstau ist für Angelboote gesperrt.

Die Ruhr ab Westhofener Eisenbahnbrücke bis zur Rettungswache des DLRG darf in Fließrichtung linksseitig nur bis zur Flussmitte befischt werden. Rechtsseitig liegt das Angelrecht bei einem anderen Verein. Die umzäunte Bootsanlage auf der Insel am Hengsteysee ist nur von Vereinsmitgliedern mit aktuellem Bootsschein zu betreten, ausgenommen sind hiervon vereinsinterne Veranstaltungen. Von den Ansaugöffnungen zur Wasserentnahme am RWE Koepchenwerk, ist ein Sicherheitsabstand von mind. 100 Metern einzuhalten.

§6 Kranbenutzung

Für die Benutzung der Krananlage gelten die bei der Einweisung mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen. Die Steuerflasche darf keine schlagartigen Erschütterungen bekommen, da sonst die Sicherung auslöst. Die Angelboote dürfen nur ungeladen gekrant werden. Das Aus- und Einsetzen der Angelboote hat so leise wie möglich zu erfolgen. Der Kran muss nach jeder Benutzung in die Endstellung gefahren werden und der Hauptschalter in Stellung „0“ zu bringen. Bei Stromausfall ist das Boot in seiner momentanen Position zu belassen und mittels 2 Seilen zu sichern.

§7 Schlussbestimmungen

Der Verein haftet für keinerlei Sach- oder Personenschäden, welche durch die Benutzung der Boote verursacht werden.

Bei Verstößen gegen die Bootsordnung kann der Vorstand den Ausschluss vom Bootsangeln anordnen.

Die Benutzung der Angelboote ist in der Zeit vom 01. Januar bis einschl. 31. März jedes Jahres aufgrund von Instandhaltungsarbeiten nicht gestattet.

Das Anlegen mit den Booten ist nur an den vereinseigenen Anlegestellen gestattet.

Diese Bootsordnung gilt ab sofort. Mit in Kraft treten dieser Bootsordnung verlieren alle vorherigen Bootsordnungen ihre Gültigkeit.

Herdecke, im April 2013 (die Vorstandschaft)